

Sind die Erzeugnisse zur Lieferung als Produktionsmittel an solche Abnehmerbereiche bestimmt, gegenüber denen bei planmäßigen Industriepreisänderungen die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden oder für die auf Grund staatlicher Festlegungen besondere Industriepreise gelten, so ist in den Preisantrag zusätzlich der entsprechende Industrieabgabepreis für diese Abnehmerbereiche aufzunehmen. Bei erneuten Preisanträgen gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz hat der Betrieb nur solche Angaben zu machen, die den zu beantragenden Preis, seine Ermittlung und die Mengenangaben für die spezielle Verwendung betreffen; außerdem hat er das Datum des ersten Preisantrages für das Erzeugnis sowie Datum und Nummer des erteilten Preiskarteiblattes anzugeben.

(2) Preisanträge sind auszuarbeiten:

- a) gemäß Anlage 2 von Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbstständig Tätigen sowie anderen im Abs. 1 nicht genannten Betrieben, soweit nicht Buchst. b zutrifft;
- b) gemäß Anlage 6 von allen Betrieben für Konsumgüter, die sie aus betrieblichen und örtlichen Reserven oder ausschließlich zur territorialen Versorgung herstellen. Konsumgüter zur territorialen Versorgung sind solche Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der ersten Belieferung des Konsumgüterbinnenhandels und auch künftig nur innerhalb des Bezirkes verkauft werden sollen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

(3) Sofern für neu in die Produktion aufzunehmende vergleichbare Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften der Qualitätsindex (Iq) zu ermitteln ist, haben die Betriebe vor Einreichung des Preisantrages die Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen. Die Zustimmung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Unterlagen. Die Zustimmung durch das ASMW entfällt, wenn die ausgewiesene Entwicklung der Gebrauchseigenschaften mit dem entsprechenden Nachweis übereinstimmt, zu dem das ASMW bei der Bestätigung des Pflichtenheftes bzw. bei der Fortschreibung der Zielstellungen die Zustimmung erteilt hat.

(4) Die Betriebe haben ihre Preisanträge wie folgt einzureichen:

a) an das zuständige Preiskoordinierungsorgan

- bei Konsumgütern, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen — in 4facher Ausfertigung —, spätestens 8 Wochen vor dem Angebot an den Konsumgüterbinnenhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen;
- bei Produktionsmitteln, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen — in 2facher Ausfertigung —, spätestens 8 Wochen vor Produktionsaufnahme — bei langfristiger Fertigung vor der ersten Auslieferung — bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen;
- bei Konsumgütern und Produktionsmitteln, für die die Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans erfolgt — in 2facher Ausfertigung —, spätestens 4 Wochen vor
 - dem Angebot an den Konsumgüterbinnenhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen (bei Konsumgütern),
 - Produktionsaufnahme — bei langfristiger Fertigung vor der ersten Auslieferung — bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen (bei Produktionsmitteln);

b) an die Abteilung Preise des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes

bei Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven und Konsumgütern zur territorialen Versorgung,

soweit sie nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen — in 4facher Ausfertigung —, spätestens 4 Wochen vor dem Angebot an den Konsumgüterbinnenhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen.

Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane können auf der Grundlage der Vereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 Festlegungen treffen, mit denen die Einreichung der Preisanträge weiter beschleunigt wird. Bei Preisanträgen für Konsumgüter aus produktionsmittelherstellenden Betrieben können sie im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auf bestimmte Angaben und Anlagen zum Preisantrag verzichten, wenn diese im Einzelfall zur Entscheidungsvorbereitung nicht erforderlich sind oder wenn sie vom Preiskoordinierungsorgan selbst ergänzt werden. Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe können bei Erzeugnissen, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise für spezielle Fälle besondere Einreichungstermine festlegen.

(5) Die Betriebe haben die Preisanträge für Leistungen nach den dafür getroffenen speziellen Bestimmungen auszuarbeiten und einzureichen. Sofern keine derartigen Bestimmungen bestehen, haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(6) Die Betriebe haben Anträge auf Festsetzung von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten nach den Anforderungen und in der Anzahl auszuarbeiten, die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien, in anderen Preisvorschriften oder von den gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung zuständigen Organen festgelegt sind. Die Preisanträge sind einzureichen

- für Teilpreise und Teilpreisnormative beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan,
- für betriebliche Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten bei den in der Anlage 3 zu dieser Anordnung aufgeführten Organen.

(7) Die Direktoren der Betriebe haben das Recht, ein Exemplar der nach Abs. 4 einzureichenden Preisanträge für Konsumgüter sofort direkt der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu übersenden. Das Preiskoordinierungsorgan ist bei Einreichung der Preisanträge darüber zu informieren.“

§3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§6

Preisfestlegung und revisionsfähiger Nachweis

(1) Für Erzeugnisse, die nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen und für die nicht Abs. 5 zutrifft, sind die Preise gemäß den Rechtsvorschriften durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise festzulegen. Für Produktionsmittel, für die Methoden der Relationspreisbildung verbindlich vorgesehen sind, und für Zulieferungen zwischen den Kombinatbetrieben gelten gesonderte Bestimmungen.

(2) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane und die Leiter der Außenstellen des Amtes für Preise haben Vereinbarungen zu treffen, die ein rationelles Zusammenwirken und eine kurzfristige Preisentscheidung gewährleisten. Sie haben dabei auch zu vereinbaren, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt der Außenstelle zur Prüfung und Entscheidungsvorbereitung zur Verfügung zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen auf bestimmte Anlagen zum Preisantrag